



WERTE

BÜNDNIS BAYERN

Gemeinsam stark.

S a t z u n g

der Stiftung Wertebündnis Bayern in München

Präambel

In dem Willen, die Wertebildung in Bayern in der Gegenwart und für die Zukunft zu stärken, hat die Staatsregierung des Freistaats Bayern die Stiftung Wertebündnis Bayern errichtet.

Diese Stiftung will die für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft wichtigen Werte, wie sie im Bündnispapier des Wertebündnis Bayern dargelegt sind (siehe Anlage), allen Menschen in unserem Land ins Bewusstsein rufen. Sie will Erfahrungs- und Handlungsräume vor allem für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eröffnen, in denen Werte erlebt und selbst gelebt werden können. Dazu fördert sie das vom Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung im Jahr 2008 angekündigte und am 1. März 2010 mit einem Festakt offiziell gegründete Wertebündnis Bayern und seine Projekte. Das Wertebündnis Bayern wird getragen von einer Vielzahl unterschiedlicher demokratischer Gruppen und Organisationen (z.B. steuerbegünstigte Körperschaften, Berufsverbände, juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts).

Aufgrund des dynamischen Wachstums des Wertebündnis Bayern und des großen Erfolgs der Stiftung Wertebündnis Bayern setzt die Bayerische Staatsregierung die Förderung um weitere zehn Jahre fort und stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Die Stiftung und die Partner des Wertebündnis Bayern tragen dazu bei, Wertebewusstsein, Werterhaltungen und Wertekompetenz bei jungen Menschen, aber auch bei Erziehungs- und Bildungsverantwortlichen zu stärken. Junge Menschen werden in ihrer Stärke und Fähigkeit wahrgenommen, Werte für sich zu entdecken, sich aktiv mit ihnen auseinanderzusetzen und sich an ihnen zu orientieren. Die Stiftung Wertebündnis Bayern eröffnet jungen Menschen Handlungs- und Erfahrungsräume, in denen sie Werte reflektieren, an Werten orientiertes Verhalten einüben und leben und ihre Urteilsfähigkeit stärken können. Ziel dabei sind stets die mündigen, wertekompetenten Bürgerinnen und Bürger.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Wertebündnis Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ziel der Stiftung Wertebündnis Bayern ist die Wertebildung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Erziehungs- und Bildungsverantwortlichen. Erreicht wird diese Zielsetzung durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von anderen

steuerbegünstigten Körperschaften, juristischen Personen oder Verbänden, die damit die unter Satz 1 und 2 genannten Zwecke verwirklichen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
1. Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit der Wertebündnispartner und des Wertedialogs beispielsweise in gemeinsamen Sitzungen des Wertebündnis Bayern und seiner Gremien.
 2. Durchführung, Unterstützung und Förderung von Projekten im Wertebündnis Bayern in Form von Seminaren, Workshops, Vorträgen, wissenschaftlichen Kongressen, Diskussionsveranstaltungen etc., um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Handlungs- und Erfahrungsräume zu eröffnen, in denen sie Werte reflektieren, an Werten orientiertes Verhalten einüben und leben sowie ihre Urteilsfähigkeit stärken können.
 3. Veröffentlichung von Flyern, Handreichungen, Unterrichts- und Bildungsmaterialien sowie webgestützte Bereitstellung wertebildender Inhalte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Erziehungs- und Bildungsverantwortliche.
 4. Durchführung von Wettbewerben und Auslobung von Preisen für herausragende wertebildende Leistungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
 5. Beschaffung von Mitteln für das Wertebündnis Bayern und seine wertebildende Arbeit.
 6. Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Aktionen mit dem Ziel, die im Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung sowie im Bündnispapier des Wertebündnis Bayern grundgelegten Werte in unserer Gesellschaft stärker zu verankern und damit den Zusammenhalt in unserem Land zu stärken.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung unbeschadet der Möglichkeit nach § 5 Abs. 3 auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die Partner im Wertebündnis Bayern sind, oder einer geeigneten öffentlichen Behörde oder Hilfsperson finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Sie wurde für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2025 mit einem verbrauchbaren Vermögen in Form einer Verpflichtungsermächtigung und Haushaltsmitteln zu Lasten des Haushalts des Freistaats Bayern in Höhe von 2.530.000 Euro abzüglich der jeweils gültigen Haushaltssperre ausgestattet. Für die Tätigkeit der Stiftung vom 01.10.2025 bis 30.09.2035 stellt der Freistaat Bayern mit dem Haushaltsgesetz 2023 insgesamt weitere 11 Mio. Euro in Form einer Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung. Weitere Mittelbereitstellungen, insbesondere für Zeiträume über den 30.09.2035 hinaus, sind möglich.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und nach Möglichkeit Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen wurde zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht. Das für die Verlängerung der Stiftung bis 30.09.2035 zur Verfügung gestellte Vermögen soll bis 30.09.2035 zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz verbraucht werden. Sofern rechtzeitig eine weitere Mittelbereitstellung gesichert ist, die eine Laufzeitverlängerung der Stiftung zur Folge hat, muss das Vermögen nicht vollständig bis zum 30.09.2035 verbraucht sein. Dies gilt entsprechend für alle darauffolgenden Verlängerungen.
- (3) Die Laufzeit der Stiftung verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn der Freistaat Bayern ausreichend und rechtzeitig Mittel zur Verfügung stellt. Die Satzung ist in diesem Fall nur hinsichtlich des Beendigungszeitpunkts anzupassen.
- (4) Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch ihrer Mittel, nämlich durch den Verbrauch des Vermögens, den Verbrauch der Erträge aus dem Vermögen und möglicher Zuwendungen.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen bilden.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden, die mit den Mitteln den Stiftungszweck im Sinne des § 2 fördern.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie werden vom Bayerischen Ministerpräsidenten auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit Abbestellung durch den Bayerischen Ministerpräsidenten aus wichtigem Grund oder bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Ansonsten wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlags und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,

4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
 5. die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung für den Fall der einfachen Laufzeitverlängerung,
 6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemeinsam mit dem Kuratorium, vgl. § 12.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde (vgl. § 14) die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gelten für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der auch Vorstandsmitglied sein kann. Er erhält im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel eine angemessene Vergütung. Der erste Geschäftsführer wird vom Bayerischen Ministerpräsidenten bestellt.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Das Wertebündnis Bayern entsendet zwei Vertreter aus seiner Mitte für eine Dauer von drei Jahren. Die übrigen Mitglieder werden vom Bayerischen Ministerpräsidenten auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bestellt der Ministerpräsident mehr als drei Mitglieder, so hat auch das Wertebündnis Bayern das Recht, zusätzliche Mitglieder zu entsenden. Dabei darf der Anteil der vom Wertebündnis Bayern entsandten Mitglieder fünfundvierzig von Hundert nicht überschreiten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Kuratoriums - im Amt. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Falls von der Abberufung ein Vertreter des Wertebündnis Bayern betroffen ist, muss das Wertebündnis Bayern zeitnah einen neuen Vertreter benennen. Andernfalls kann der Bayerische Ministerpräsident für den Rest der Amtszeit des Kuratoriums ein neues Kuratoriumsmitglied bestellen.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
 2. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
 3. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemeinsam mit dem Vorstand, vgl. § 12.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Virtuelle Sitzungen sind zulässig. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei zwei Mitgliedern müssen beide Mitglieder anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach § 85 BGB in der ab 01.07.2023 geltenden Fassung. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Mit Ablauf der in § 4 bestimmten Zeit wird die Stiftung von der Anerkennungsbehörde aufgehoben, außer die Dauer der Stiftung verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre.
- (3) Die Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 werden von Kuratorium und Stiftungsvorstand gemeinsam gefasst, sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Ministerpräsidenten.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung des Stiftungszwecks für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch den Bayerischen Ministerpräsidenten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

München, 10.7.2023
.....
(Ort, Datum)


.....
(Unterschrift des Stifters)